

RS UVS Kärnten 1997/01/08 KUVS- 752/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1997

Rechtssatz

Es besteht grundsätzlich für jede Anlage innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflusses eines Gewässers eine Bewilligungspflicht. Eine konkrete Hochwassergefahr oder Hochwasserschäden sind nicht Voraussetzung für das Bewilligungserfordernis einer Anlage, sondern ist vielmehr im § 38 Abs 2 WRG taxativ geregelt, welche Maßnahmen bzw Anlagen keiner Bewilligung bedürfen. Dazu gehört nicht auch die Errichtung und Fixierung eines Pegelmeßgerätes innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses des A-Flusses, was für den Fall des Nichtvorliegens einer wasserrechtlichen Bewilligung eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung begründet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at